

Entscheidung des BSG

Angemessene Bestattungsvorsorge und unangemessene Grabpflege ist nach der Härtefallregelung des § 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII geschützt.

Sollte die Bestattungsvorsorge einen angemessenen Rahmen überschreiten, muss sie nicht aufgelöst werden, wenn dies unwirtschaftlich wäre. Der übliche Vergütungsanspruch des Bestatters nach Abzug der ersparten Aufwendung überschreitet diese Schwelle in der Regel nicht.

Der kurzfristige Abschluss einer Bestattungsvorsorge vor Aufnahme in ein Alten- und Pflegeheim ändert an der Härtefallregelung nichts, es sei denn, die Bestattungsvorsorge wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig abgeschlossen, um Sozialhilfestellung zu erhalten.

Bundessozialgericht, Urteil vom:
18.03.2008 – B8/9b SO 9/06 R.

Haben Sie Fragen zum Thema Bestattungsvorsorge?

Wir beraten Sie gerne kostenfrei und unverbindlich.

Ihr Team vom Bestattungshaus

 **Kracheletz**

Bestattungshaus Kracheletz GmbH
Obere Karlsstraße 17 (am Karlsplatz)
34117 Kassel

Telefon: 0561 70 74 70

Telefax: 0561 70 74 799
E-Mail: kontakt@kracheletz.de
Internet: www.kracheletz.de

Zweigstellen:

PIETAT
DÖTENBIER
Telefon: 0561 1 22 85

Bestattungen
Mennickheim
Telefon: 0561 6 18 11

Abel
BESTATTUNGEN
Telefon: 0561 7 39 12 66

Langfeld
Bestattungen
Wolfhagen
Telefon: 05692 99 77 50

 **Kracheletz**

**Vorsorgen
statt sorgen!**



Vorsorgen statt Sorgen!

Die Bestattung im Testament zu regeln, reicht nicht aus. Ein Testament wird oft erst nach der durchgeführten Beisetzung eröffnet und dann kann Ihr Wunsch nicht mehr erfüllt werden. Immer mehr Menschen möchten auch bei der Regelung der letzten Dinge die Gewissheit haben, dass alle Entscheidungen in ihrem Sinne richtig getroffen werden.

Ein wirksames Mittel, um diesen Weg zu erreichen, ist der **Bestattungsvorsorgevertrag**. Mit einer Bestattungsvorsorge von uns legen Sie absolut rechtssicher fest, wie Ihre dereinstige Bestattung durchgeführt werden soll. Entscheidend ist dabei, dass alles nach Ihren Wünschen umgesetzt werden kann.

Für die Hinterbliebenen bedeutet das in der Regel eine große Erleichterung. Das Wissen, dass alles so abläuft, wie Sie es sich gewünscht haben, wirkt tröstend.

Mit der Vorsorge formulieren Sie für Ihre Angehörigen weit im Voraus ihren eindeutigen Willen, klären zu Lebzeiten Ihre Wünsche und sichern das Geld auch im Falle einer möglichen Pflegebedürftigkeit vor dem unberechtigten Zugriff der Unterhaltssicherungsbehörde.

Siehe Entscheidung vom BSG (Rückseite)

Treuhand

Damit im Todesfall auch alles Ihren Wünschen entsprechend umgesetzt werden kann, gibt es die **HBT Bestattungsvorsorge Treuhand**.

Diese Serviceeinrichtung wurde eigens gegründet, um die Gelder abzusichern, die unsere Kunden für die dereinstige Bestattung hinterlegen. Sie dient damit zur Sicherheit unserer Kunden.

Zum Vorsorgevertrag, können Sie anschließend zu Ihrer finanziellen Sicherheit ein Vertrag mit der **HBT** über die Höhe des entsprechenden Geldbetrages abschließen. Auf diese Weise wird das Kapital sicher angelegt. Die jährliche Bescheinigung erhält der Auftraggeber ohne Abzug von Verwaltungskosten und Steuern, das heißt „brutto = netto“. Das Treuhandvermögen unterliegt der ständigen Kontrolle.

Im Todesfall zahlt die HBT das Vermögen direkt an das Bestattungsunternehmen zur Erfüllung Ihres Bestattungsvorsorgeauftrages aus.

Sterbegeldversicherung

Neben der Treuhand, gibt es auch die Möglichkeit eine **Sterbegeldversicherung** abzuschließen. In diese können Sie monatlich einen bestimmten Beitrag einzahlen, dessen Höhe berechnet sich aufgrund Ihres Alters und der gewünschten Versicherungssumme.

Mit der Sterbegeldversicherung übernehmen Sie Verantwortung und schützen Familie und Angehörige in der schweren Zeit vor zusätzlicher finanzieller Belastung. Die zuvor festgelegte Versicherungssumme steht in vollem Umfang für die Bestattung zur Verfügung.

Gerne beraten wir Sie dazu.

